

Satzung der Stadt Erlangen zur Erhaltung der Zusammensetzung der Bevölkerung im Wohngebiet „Jaminstraße“ (Milieuschutz-Satzung „Jaminstraße“)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Satzungsziel, örtlicher Geltungsbereich.....	2
§ 2 Sachlicher Geltungsbereich	2
§ 3 Antrag, Anzeige.....	3
§ 4 Ordnungswidrigkeiten	3
§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer	3

Satzung der Stadt Erlangen zur Erhaltung der Zusammensetzung der Bevölkerung im Wohngebiet „Jaminstraße“ (Milieuschutz-Satzung „Jaminstraße“)

vom 17.03.2016 / In Kraft getreten am 06.05.2016
(Die amtlichen Seiten Nr. 9 vom 06.05.2016)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 Asylverfahrensbeschleunigungsg vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722) folgende Satzung:

§ 1 Satzungsziel, örtlicher Geltungsbereich

- (1) Mit dieser Satzung wird der in Absatz 2 angegebene Bereich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauGB).
- (2) Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das nach Maßgabe des beigefügten Planes des Planungs- und Baureferates vom 26.01.2016, Maßstab 1:5.000, wie folgt umgrenzte Gebiet:
Stintzingstraße – Nürnberger Straße – Gebbertstraße – Paul-Gossen-Straße und Koldestraße.
- (3) Der beigefügte Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen der Abbruch, die Änderung und die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB.
- (2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorhaben auf den in § 26 Nrn. 2 und 3 BauGB bezeichneten Grundstücken (§ 174 Abs. 1 BauGB). Es wird darauf hingewiesen, dass darüber hinaus bauliche Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 an Gebäuden, die
 1. in zulässiger Weise gewerblich genutzt oder
 2. vom Eigentümer selbst bewohntwerden, keiner Genehmigung nach dieser Satzung bedürfen.
- (3) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3 Antrag, Anzeige

- (1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist bei der Stadt Erlangen zu stellen. Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungs- oder zustimmungspflichtig oder nach dem Denkmalschutzgesetz erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu stellen.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist das Vorhaben der Stadt Erlangen anzuzeigen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

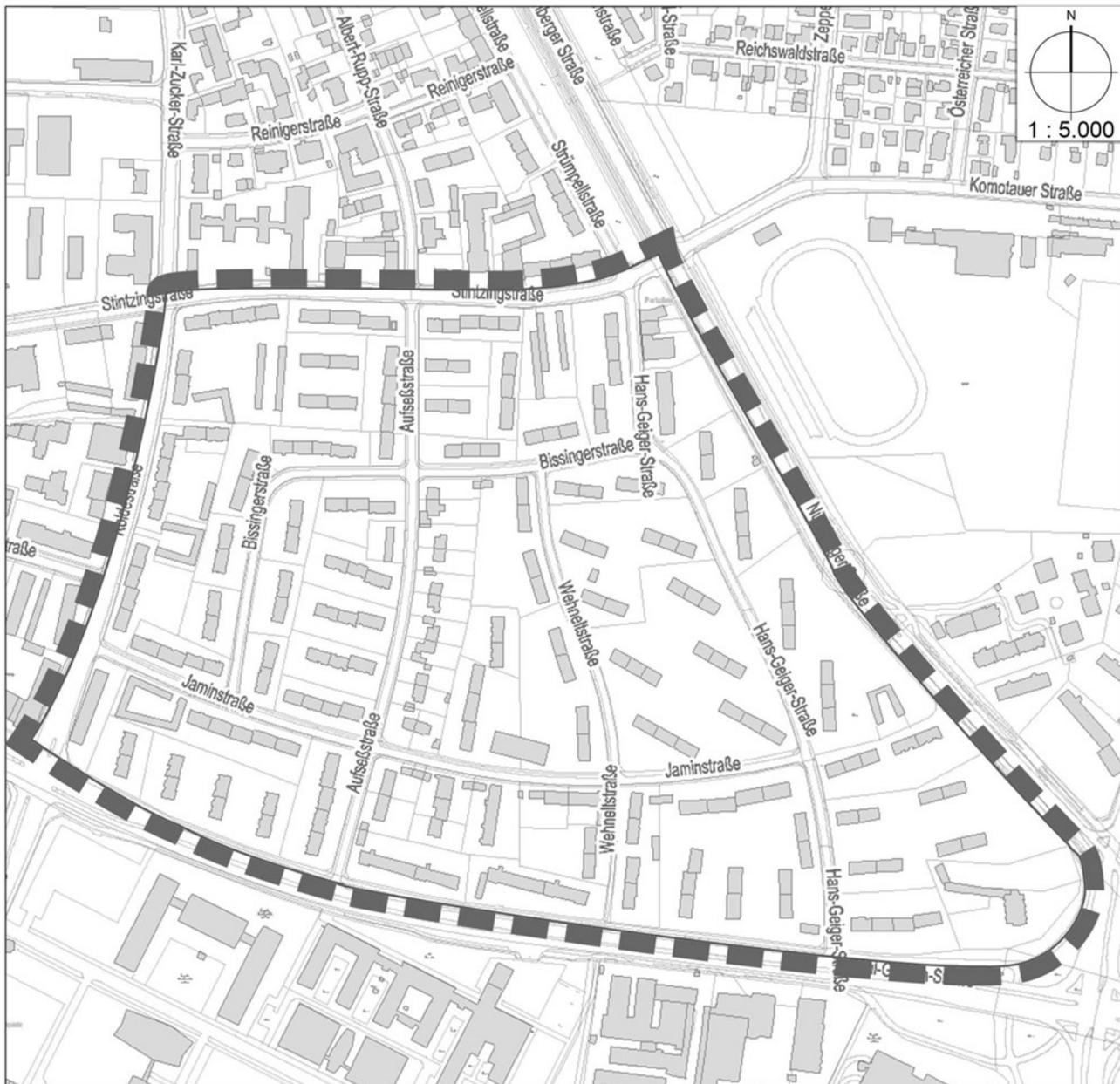
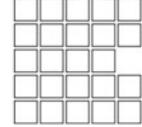
Wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geltungsbereich der Erhaltungssatzung „Jaminstraße“

Stadt Erlangen



Geltungsbereich

Kartengrundlage: Ausschnitt aus dem Liegenschaftskataster

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Stand: 26. Januar 2016

Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung der Stadt Erlangen zur Erhaltung der Zusammensetzung der Bevölkerung im Wohngebiet „Jaminstraße“ (Milieuschutz-Satzung „Jaminstraße“) vom 17.03.2016

Erlangen, den 14.04.2016

Dr. Florian Janik, Oberbürgermeister